



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

**Bundestagsdrucksache 21/3207**

Die Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie der Berufsverband Deutscher Oralchirurgen verstehen und unterstützen die Initiative der Bundesregierung, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen, eine „zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ anzustreben. Allerdings darf Schnelligkeit nicht vor Gründlichkeit gehen. Die Anerkennungen sollten immer nach einem und dem in Deutschland geltenden, hohen Standard, den alle Ärzte und Zahnärzte erfüllen müssen, erfolgen. Auch der Umstand des seit Jahren zunehmenden und sich jetzt verschärfenden Fachkräftemangels im Bereich der Heilberufe allein kann keine Standardunterschreitung rechtfertigen. Dementsprechend muss die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf stets die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraussetzen.

### **Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung**

#### **Artikel 1, Änderung der Bundesärzteordnung, § 10b sowie Folgeänderungen**

#### **Artikel 4, Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 13a sowie Folgeänderungen**

Die Einführung von Erlaubnissen zur partiellen Berufsausübungen lehnen wir ab!

Für uns ist bereits nicht ersichtlich, welche abgeschlossenen beruflichen Qualifikationen im ärztlichen bzw. zahnärztlichen Bereich, *„die der Tätigkeit eines Arztes oder Zahnarztes nur partiell entspricht und die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Arztes oder Zahnarztes prägen“*, eine partielle Berufsausübungserlaubnis rechtfertigen könnten.

Wir erkennen durchaus an, dass sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) gehalten sieht, die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen. Eine partielle Berufszulassung mit verwechselbaren Berufsbezeichnungen und beschränkten Tätigkeitsfeldern und Befugnissen in den verkammerten Heilberufen ist jedoch weiterhin strikt abzulehnen.

Im Gesetzentwurf heißt es, dass *„Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als Arzt/Ärztin bzw. Zahnarzt/Zahnärztin haben.“* Folglich müssten diese Personen Mitglieder der Ärzte-/Zahnärztekammern werden können, da sie andernfalls nicht in den Genuss der Rechten käme und



zugleich den Pflichten der Ärzteschaft / Zahnärzteschaft unterworfen werden könnten. Durch eine Mitgliedschaft in einer Ärzte- bzw. Zahnärztekammer entstünde jedoch der Eindruck von Gleichwertigkeit, welche gerade nicht festgestellt werden konnte!

Gerade die Zahnärzteschaft hat einen jahrhundertelangen Professionalisierungs- und Akademisierungsprozess hinter sich gebracht. Die Entwicklung reicht vom Handwerk des Zahnreißers und Zahnbrechers, ausgeübt von Badern und Barbieren, über die im Zuge der Kurierfreiheit ab 1869 weit verbreitete Laienheilkunde bis hin zur Eingliederung der nichtakademisierten Dentisten in die Zahnärzteschaft (1952). Die Zahnärzteschaft hat sich in der Historie ihrer Akademisierung und stetigen wissenschaftlichen Fortentwicklung der Zahnheilkunde zum Spitzenreiter bei der Prävention von Erkrankungen aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entwickelt. So sind jegliche diese erreichten Standards unterschreitende Änderungen strikt abzulehnen und würden das über Jahrzehnte gewachsene Vertrauen in die Kompetenzen der Zahnärzteschaft bei unseren Patienten erschüttern und die weltweite Anerkennung der deutschen Zahnheilkunde schwächen. Für die Ärzteschaft gilt nichts anderes. Es darf keine Anerkennungen oder Zulassungen mit unterschiedlichen hohen Standards und damit die Schaffung einer 2-Klassen-Ärzte- oder Zahnärzteschaft geben. Damit stehen zwingende Gründe des Allgemeinwohls gegen die Einführung von kompromissbehafteten Anerkennungen unter deutschen Standards und Erlaubnissen zur partiellen Berufsausübungen im Bereich der Ärzte und Zahnärzteschaft.

Eine Gleichstellung von Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung mit Ärzten und Zahnärzten würde nebenbei bemerkt zahlreiche weitere rechtliche Fragen aufwerfen. Soll diesen Personen ein eigenes Liquidationsrecht zustehen? Wäre dies mit dem Anwendungsbereich der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte kompatibel? Da es bereits an der fachärztlichen Qualifikation fehlt, kommt eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nicht in Betracht. Was aber ist mit der vertragszahnärztlichen Versorgung? Könnten diese Personen - auch ohne Approbation - in Zahnarztregister eingetragen werden und nach zweijähriger Vorbereitungszeit eine Zulassung beantragen? Wie steht es um Haftungsfragen und deren Absicherung? Wäre eine Arzt/Zahnarzausweis auszustellen?

Letztlich besteht auch keine Notwendigkeit für ein solches Konstrukt. Für eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung, für die dennoch keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, können wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer zahn-/ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden (*siehe etwa § 2 Abs. 2 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde*). Diese Vorschrift soll beispielsweise in § 12a Abs. 6 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde – Entwurf übernommen werden.

Fehlen im Vergleich zu einer deutschen Approbation jedoch ganz wesentliche Kompetenzen und Fertigkeiten, hilft auch keine "Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung".